Lucerne University of
Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE
LUZERN
Soziale Arbeit

Webinar Soziale Sicherheit

Entwicklungen 2021:
Vaterschaftsurlaub
Pflegende/betreuende Angehörige

Institut Sozialarbeit und Recht
Ruth Schnyder
Dozentin und Projektleiterin

T direkt +41 41 367 49 07
ruth.schnyder@hslu.ch

Luzern 05.05.2021

Inhalt

Teil 1: Vaterschaftsurlaub und -entschädigung seit 2021

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige seit 2021

Teil 3: Weitere Entwicklungen

Teil 1: Vaterschaftsurlaub und -entschädigung

Seit 1.1.2021

Aus dem Hintergrundsdokument des BSV «Vaterschaftsurlaub: Die Vorlage im Detail» vom 6.8.20

Vorher…
„Impuls für einen Vaterschaftsurlaub auf Bundesebene“

„Das schweizerische Bundesrecht sieht keinen Vaterschaftsurlaub vor.

Derzeit kann ein Vater bei der Geburt seines Kindes die üblichen, im Obligationenrecht vorgesehenen freien Tage in Anspruch nehmen, wie etwa bei einem Umzug, einem Todesfall oder wenn er heiratet.

Meist haben Väter Anspruch auf einen oder zwei freie Tage.

Einzelne Branchen oder Unternehmen gewähren jedoch einen längeren Vaterschaftsurlaub. Die Dauer des Urlaubs und die Entschädigung unterscheiden sich je nach Bereich und Unternehmen.

Erwerbstätige Mütter haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.“

Vaterschaftsurlaub und –entschädigung seit 1.1.21
Übersicht

Verbesserung	Wo	Wesentlicher Inhalt	Ab wann
Vaterschaftsurlaub	OR	2 Wochen, RF 6 Mte	1.1.21
Vaterschafts-entschädigung	EO	14 Taggelder, RF 6 Mte	1.1.21

Bisher	Wo	Wesentlicher Inhalt
Übliche freie Zeit	OR 329	1-2 Tage (bezahlt od. länger, wenn in EAV, GAV, NAV geregelt)

Teil 1: Vaterschaftsurlaub und -entschädigung

Vaterschaftsurlaub (OR)

Vaterschaftsurlab seit 1.1.21 (OR)

- Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR

  - 2 Wochen, tage- oder wochenweise; innert 6 Monaten nach der Geburt (Rahmenfrist)
  - Keine Lohnfortzahlung, aber Vaterschaftsentschädigung (EO)

  - Voraussetzungen: Rechtlicher Vater bei Geburt oder innert 6 Mten danach

Weitere Rahmenbedingungen (Art. 329b Abs. 3 lit. c; 335c Abs. 3; 362 OR)

  - Keine Ferienkürzung wegen Vaterschaftsurlaub

  - Kündigung während Urlaub ist gültig; aber Verlängerung der Frist (auf jedes Ende) um nicht bezogenen Urlaub.

Zwingend, bessere Regelungen möglich (Ar.t 362 OR)

Praktische Hinweise

- Geburt vor 1.1.21, Rahmenfrist würde erst im 2021 ablaufen?
- Ablauf Rahmenfrist: Der Anspruch verfällt.
- Anspruch übliche freie Zeit (Art. 329 Abs. 3 OR) bleibt separat zum Vaterschaftsurlaub bestehen.
- Bestehende Regelungen EAV, GAV separat bzw. zusätzlich zum Vaterschaftsurlaub?
- Verlängerung Kündigungsfrist: Keine Pflicht zum Bezug von Ferienguthaben.
- Jobwechsel während Bezug des Urlaubs?
- Keine Rolle spielen: Gelebte Beziehung zur Mutter oder zum Kind, Wohnort/Wohnstaat des Kindes

Praktische Hinweise

Infos auf der Webseite des BSV

Botschaft des Bundesrates BBl 2019 4103.

Luca Cirigliano / Regula Dick / Jens Niemeyer, Der neue gesetzliche Vaterschaftsurlaub und bestehende Ansprüche, in: Jusletter 1. März 2021;

Gutachten zu Fragen des Vaterschaftsurlaubs, Thomas Geiser, 17.4.21, unter folgendem Link.

Teil 1: Vaterschaftsurlaub und -entschädigung

Vaterschaftsentschädigung (EO)

Vaterschaftsentschädigung seit 1.1.21

Welche Männer haben Anspruch?
Art. 16i EOG, 29 f. EOV

Im Zeitpunkt der..

Geburt des Kindes

a. Arbeitnehmer

oder

b. Selbständigerwerbend (SE)

....

c. Mitarbeit im Betrieb der Ehegattin mit Barlohn (laut Merkblatt AHV/IV auch Konkubinat/Familie)

d. Arbeitslos und Bezug Arbeitslosentaggeld

e. Dienst leistend und arbeitslos mit theoretischem Anspruch auf Arbeitslosentaggeld (Beitragszeit erfüllt)

f. Arbeitsunfähig und (ausser bei SE) Bezug eines Kranken-, Unfall-, MV oder IV-Taggeldes

g. Arbeitsunfähig in gültigem Arbeitsverhältnis mit ausgeschöpftem Lohnfortzahlungsanspruch

ausserdem

Vaterschaftsentschädigung seit 1.1.21

Was müssen sie ausserdem erfüllen?

Im Zeitpunkt der..

Geburt des Kindes

Rechtlicher Vater, oder 6 Monate danach

und

*Kürzer bei vorzeitiger Geburt (vor Woche 40), vgl. Art. 26 EOV

Während 9* Monaten AHV-versichert

Während (insgesamt) mind. 5 Monaten Erwerbstätigkeit ausgeübt oder Dienst geleistet

bei den Vätern d. bis g. (Folie 5), die wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit die 5 Mte nicht erfüllen konnten, werden diese Zeiten angerechnet.

Vaterschaftsentschädigung seit 1.1.21

- Dauer, Ausgestaltung und Höhe des Anspruchs? Beitragspflicht?

  - Beginnt am Tag der Geburt des Kindes
  - Stirbt das Kind, endet der Anspruch, ebenso wenn Vaterschaft aberkannt wird, oder bei Tod des Vaters

  - 14 Taggelder innerhalb einer Rahmenfrist von 6 Monaten nach Geburt (wochen- oder tageweise); nachschüssige Auszahlung

  - Maximal Fr. 196 bei 80% des letzten vor Geburt erzielten Lohns
    - Höherer Lohn als Fr. 7’350 wird gekürzt, ausser Besitzstand durch Taggeldbezug der ALV, UV, KV (nicht VVG), IV, MV

  - Beitragspflichtig: AHV, IV, EO, AlV, ferner UV- und BV-versichert

  Art. 16j – 16m EOG

Vaterschaftsentschädigung seit 1.1.21

- Weiteres
  - Neben anspruchsberechtigter Vater können u.U. Arbeitgeber oder Ehefrau/Kinder Anspruch geltend machen
  - Div. Unterlagen wie Familienausweis, bei Eltern aus Kriegsländer: Bestätigung Zivilstandsamt; Bescheinigung des Bezugs der Urlaubstage (Arbeitgeber/Arbeitslosenkasse)
  - Zuständigkeit Ausgleichskasse - unterschiedlich, z.B.
    - Arbeitnehmer: AK des letzten Arbeitgebers, wo letzter Urlaubstag bezogen
    - Arbeitslos: AK des letzten Arbeitgebers

Art. 17 ff. EOG; 34 ff. EOV

Praktische Hinweise

- Geburt vor 1.1.21, Rahmenfrist würde erst im 2021 ablaufen?

- Kein Anspruch bei Adoption

- Falls AHV-Versicherungsdauer oder Mindesterwerbsdauer nicht erfüllt: Ausländische Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten u.U. anrechenbar

- Ablauf der Rahmenfrist: Nicht bezogene Taggelder verfallen.

- Unzuständige AK trifft Weiterleitungspflicht (Art. 30 ATSG)

- Vorsicht bei unbezahltem Urlaub oder Herabsetzen des Lohnes (ohne AUF) vor Geburt

- Gelebte Beziehung zum Kind oder zur Mutter spielen keine Rolle

Rechtsquellen: EOG, EOV und KS MVSE
Merkblatt Vaterschaftsentschädigung AHV/IV
Webseiten der Ausgleichskassen

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige

Seit 1.1.2021 bzw. ab 1.7.21

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Übersicht

Verbesserung	Wo	Wesentlicher Inhalt	Ab wann
Betreuungsurlaub Angehörige	OR	Bis 3 Tage, max. 10 Tge/J + Lohnfortzahlung AG	1.1.21
Betreuungsurlaub Eltern (…)	OR	Bis 14 Wochen, RF 18 Mte +	1.7.21
Betreuungsentschädigung Eltern (…)	EO	Bis 14 Wochen, RF 18 Mte	1.7.21
Bei Hilflosenentschädigung und IPZ	IV		1.1.21
Bei Betreuungsgutschriften	AHV		1.1.21

Bisher	Wo	Wesentlicher Inhalt
Lohnfortzahlung, auch Betreuung Kinder, EHG, eingetr. Part.	OR 324a	Max. 3 Wochen/1. Dj, danach Skalen (für alle Verhinderungsgründe)
Übliche freie Zeit (weitere Angehörige)	OR 329	1-2 Tage (bezahlt od. länger, wenn in EAV, GAV, NAV geregelt)

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige

Betreuungsurlaub Angehörige (OR)

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsurlaub Angehörige seit 1.1.21

Seit 1.1.: Betreuungsurlaub für Angehörige mit gesundheitlicher Beeinträchtigung nach Art. 329h OR

- Max. 3 Tage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr (Dienstjahr)
- Lohnfortzahlung Arbeitgeberin
- Notwendige Betreuung von
  - Familienmitgliedern: EhegattIn, eingetragene PartnerInnen, Verwandte in auf- und absteigender Linie [hauptsächlich Eltern, Kinder], Geschwister, Schwiegereltern
  - LebenspartnerIn: seit 5 Jahren im gemeinsamen Haushalt
- mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Ausserdem analoger Schutz im Arbeitsgesetz (Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG; ausser keine Begrenzung auf 10 Tage/Jahr bei Kindern)

Zwingend, bessere Regelungen möglich (Ar.t 362 OR)

Praktische Hinweise

- Keine Pflicht zur Suche einer adäquaten Ersatzlösung für Betreuung.
- Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR bei Betreuung eigener Kinder? Übliche freie Tage Art. 329 Abs. 3 OR? Ansprüche bestehen weiterhin.
- Kindesverhältnis, bedeutet jenes nach Art. 252 ZGB. Pflegeeltern? Stiefeltern? M.E. analog EOG.

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige

Betreuungsurlaub
Eltern
(OR)

ab 1.7.21

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsurlaub Eltern

Ab 1.7.: Betreuungsurlaub für gesundheitlich schwer erkrankte/verunfallte Kinder nach nArt. 329i OR

- Max. 14 Wochen (am Stück/tageweise) innerhalb Rahmenfrist 18 Monate (ab 1. Taggeld)
- Betreuungsentschädigung (EO), ggf. ergänzt durch Arbeitgeber, wenn diese nicht 80% des Lohnes deckt (Art. 324b Abs. 2 OR)
- Gesundheitl. schwer beeinträchtigtes Kind wegen Krankheit/Unfall
- Aufteilung unter erwerbstätigen Eltern, Vermutung zur Hälfte. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig, steht diesem der ganze Urlaub zu.
- Kündigungsschutz max. 6 Monate (ab Beginn Rahmenfrist) und Verbot Ferienkürzung (nArt. 329b Abs. 3, 336c Abs. 1 lit. c^{bis} OR)

Zwingend, bessere Regelungen möglich (Ar.t 362 OR)

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige

Betreuungsentschädigung
Eltern
(EO)

ab 1.7.21

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsentschädigung Eltern (..)

Voraussetzungen (nArt. 16n und nArt. 16o EOG):

- Unterbrechung Erwerbstätigkeit durch die Eltern für die

- Betreuung eines minderjährigen Kindes, das

- wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. ⇨

Pro Krankheitsfall oder Unfall entsteht nur ein Anspruch

Auch **Pflegeeltern** haben Anspruch, konkrete Regelung EOV noch nicht publiziert.

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsentschädigung Eltern (..)

wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist.

kumulativ

- Eintritt einschneidender Veränderung seines körperlichen od. psychischen Zustandes
- Verlauf oder Ausgang schwer vorhersehbar oder mit einer bleibenden/zunehmenden Beeinträchtigung oder Tod zu rechnen
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht
- mind. ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsentschädigung Eltern (..)

Weitere Voraussetzungen:

nArt. 16n ff. EOG

Im Zeitpunkt der..

Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

a. Arbeitnehmer

oder

b. Selbständigerwerbend (SE)

....

c. Mitarbeit im Betrieb der Ehegattin mit Barlohn

Weiter: Bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit (EOV-Bestimmungen noch nicht publiziert, aber wohl ähnlich wie bei Vaterschaftsentschädigung, Folie 11)

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsentschädigung Eltern (..)

- Dauer, Ausgestaltung und Höhe des Anspruchs? Beitragspflicht?

  - 14 Wochen bzw. 98 Taggelder (am Stück oder tageweise) innerhalb Rahmenfrist von 18 Monaten (Beginn ab 1. Taggeld)

  - Maximal Fr. 196 bei 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Beginn des Anspruchs auf Betreuungsentschädigung
    Lohn > Fr. 7’350 wird gekürzt, ausser Besitzstand durch Taggeldbezug der ALV, UV, KV (nicht VVG), IV, MV

  - Kein vorzeitiges Ende, wenn Kind während Rahmenfrist volljährig wird.

  - Aufteilung, wenn beide Eltern erwerbstätig, Vermutung hälftig; Anspruch besteht auch, wenn anderer Elternteil nicht erwerbtätig.

  - Beitragspflichtig: AHV, IV, EO, AlV, ferner UV- und BV-versichert

Art. 16p – 16s EOG

Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige
Betreuungsentschädigung Eltern (..)

- Weiteres
  - Neben anspruchsberechtigtem Vater können u.U. Arbeitgeber oder Ehefrau/Kinder Anspruch geltend machen
  - Voraussichtlich: Nachweispflicht mit ärztlichem Zeugnis (EOV-Regelungen noch nicht publiziert)
  - Zuständigkeit Ausgleichskasse – EOV-Regelung noch nicht publiziert, allenfalls gleich wie bei Vaterschaftsentschädigung

Art. 17 ff. EOG

Praktische Hinweise

Wenn schwere gesundheitliche Beeinträchtigung resp. Betreuungsbedarf bereits vor 7.2021?

Betreuungsentschädigung – Stiefeltern? Laut Botschaft ja, im EOG nur Pflegeeltern erwähnt. EOV ab 1.7. beachten!

Wenn das Kind im Rahmen des Bezugs einer Mutterschaftsentschädigung schwer krank wird? Vorrang Mutterschaftsentschädigung.

Infos:

Fassung EOG 1.7.21 in der systematischen Rechtssammlung auf admin.ch abrufbar: EOG unter «Alle Fassungen»

EOV-Bestimmung sind noch nicht publiziert (5.5.21).

Botschaft des Bundesrates BBL 2019 4134

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige

Bei Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag (IV)

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag (IV) – Änderung seit 1.1.21

- Hilflosenentschädigung Minderjährige:
  - Entfällt nicht mehr, wenn sich das Kind während eines vollen Kalendermonats in einer Heilanstalt (zu Lasten Sozialversicherung) aufhält.
  - Danach, wenn die regelmässige Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils in der Heilanstalt notwendig ist und tatsächlich erfolgt. Bestätigung der Heilanstalt alle 30 Tage
  - Art. 42bis 4 IVG

- Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag Minderjährige:
  - Entfällt nicht mehr, wenn sich das Kind in einem Heim aufhält und die Kosten dafür selber trägt (laut KSIH Rz. 8099: voll, nicht nur Kobe).
  - Art. 35 Abs. 2ter und 36 Abs. 2 IVV

Zusammenfallen mit Betreuungsentschädigung (ab 1.7.21)?

Teil 2: Verbesserungen für betreuende/pflegende Angehörige

Bei Betreuungsgutschriften (AHV)

Betreuungsgutschriften (AHV) – Änderung seit 1.1.21

Hintergrund: Gutschriften = Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen. Ziel: Erreichen höherer Rente für Betreuungspersonen. Betreuungsgutschriften sind keine direkten Geldleistungen.

Art. 27septies Abs. 1 AHVG: In Bezug auf betreute Person

Bis Ende 2020	Seit 1.1.21
- Mit anerkanntem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (AHV/IV/UV/MV) **für mindestens mittlere Hilflosigkeit**. - Verwandt in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder.	- Mit einem anerkannten Anspruch **auf eine Hilflosenentschädigung** (AHV/IV/UV/MV) - Erweiterung des Personenkreises um: LebenspartnerIn mit mind. 5 Jahre ununterbrochener gemeinsamer Haushaltsführung

Teil 3: Rechtsentwicklungen

Zukunft

Rechtsentwicklungen

Bundesrat spricht sich für eine Adoptionsentschädigung aus

Bern, 30.10.2019 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2019 beschlossen, die parlamentarische Initiative für die Einführung einer Adoptionsentschädigung (13.478) zu unterstützen. Der vorgeschlagene bezahlte Urlaub von zwei Wochen für Adoptiveltern würde die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessern und die Situation aller Eltern harmonisieren, nachdem das Parlament die Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs beschlossen hat.

Link zum BSV mit weiteren Informationen

EO: Längere Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als drei Wochen im Spital verbleiben müssen, sollen künftig länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben.